

3. BGE 118 II 282 bildet einen Mosaikstein mehr im Rahmen der um ZGB 626 zu leistenden Auslegungsarbeit. Er macht deutlich, dass Anordnungen über die Ausgleichung ein erhebliches praktisches Potential für den Wert der einzelnen Erbquoten haben, und dass deshalb im Rahmen der Nachlassplanung (ob durch vorweggenommene Erbfolge unter Lebenden oder von Todes wegen) eine umfassende Regelung auch der Ausgleichungsproblematik geboten ist. Insofern trägt der hier vorliegende Schenkungsvertrag unter Lebenden im Ergebnis (wenn auch eben als Anordnung betreffend die Ausgleichung nicht der Form nach) stark *erbvertragliche* Züge, die seine Auslegung mitbestimmen und analoge Anwendung von ZGB 513 ff. rechtfertigen, aber eine spätere einseitige "ergänzende" bzw. "klarstellende" "Verdeutlichung" durch den Erblasser (im Sinne von ZGB 469) ausschliessen.

Vorab unterstreicht der Sachverhalt dieses Entscheids auch den rechtsgestalterischen Handlungsbedarf in Bezug auf die Ausgleichungspflicht, die hier sehr sorgfältig vorgenommen wurde – allerdings aber wohl ohne den unabdingbaren Hinweis an den Erblasser, dass *mit der lebzeitigen schenkungsvertraglichen Regelung der erbrechtlichen Ausgleichungspflicht faktisch eine erbvertragliche Bindung* eintrat.

Dr. iur. Peter Breitschmid, Zürich

2.5. Schuldrecht / Droit des obligations

2.5.8. Privatversicherungsrecht / Droit des assurances privées

(9) Verjährung von Unfallversicherungsansprüchen.

Bundesgericht, II. Zivilabteilung, 2.10.1992, G. c. Versicherungsgesellschaft X. (5C.70/1992)

Bemerkungen:

Der angezeigte Entscheid befasst sich mit der Verjährung von Unfallversicherungsansprüchen, genauer mit der Verjährung von Ansprüchen auf Ausrichtung einer Invaliditätsentschädigung. Der Entscheid ist eine konsequente Weiterentwicklung von BGE 100 II 42 ff. Dieser Entscheid betraf Ansprüche auf Ausrichtung einer Todesfallentschädigung bei einer Unfallversicherung. Das Bundesgericht hatte damals festgestellt, verjährungsauslösendes Ereignis sei nicht der Unfall, sondern der Tod des Versicherten. Entsprechend hat es nun hinsichtlich der Invaliditätsentschädigung entschieden, dass auslösendes Ereignis die Feststellbarkeit der Invalidität ist, wiederum nicht der Unfall. Diese Rechtsprechung versteht sich nicht von selbst:

Die Verjährung von Versicherungsansprüchen richtet sich nach Art. 46 VVG (soweit es sich überhaupt um Ansprüche handelt, welche dem VVG unterstellt sind, vgl. Art. 101 VVG); soweit diese Bestimmung keine Regelung enthält, kommen die einschlägigen Vorschriften des OR (z. B. hinsichtlich der Unterbrechung Art. 135) zur Anwendung. Nach Art. 46 Abs. 1 VVG verjähren Versicherungsansprüche in zwei Jahren "nach Eintritt der Tatsache,

welche die Leistungspflicht begründet". Dies ist mehrdeutig, weil die Leistungspflicht des Versicherers stets von mehreren Tatsachen abhängig ist. Ursprünglich nahmen Lehre und Rechtsprechung einmütig den Standpunkt ein, massgebliche "Tatsache" im Sinne von Art. 46 VVG sei das befürchtete Ereignis, also der Versicherungsfall. Dies war während Jahrzehnten auch die für die Unfallversicherung herrschende Auffassung. Verjährungsauslösendes Ereignis war also der Unfall. In diesem Sinne hat auch das Bundesgericht – mit einlässlicher Begründung – in BGE 68 II 106 (= SVA IX, 242 ff.) entschieden. Wenn es nun mit BGE 100 II 42 und dem hier angezeigten Entscheid von dieser Rechtsprechung abertücht ist, so letztlich (wohl) namentlich aus Gründen der Billigkeit: um zu verhindern, dass Ansprüche aus Unfallversicherung verjähren, bevor überhaupt Tod bzw. Invalidität eingetreten sind. Die neue Rechtsprechung, die mit dem – mehrdeutigen – Wortlaut von Art. 46 VVG vereinbar ist, verdient m. E. Zustimmung (ebenso K. SPIRO, FS P. ENGEL, Lausanne 1989, 379; A. MAURER, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 2. A., Bern 1986, 375), jedenfalls im Ergebnis. Die Begründung vermag nicht in allen Punkten zu überzeugen. Wenn etwa in BGE 100 II 42 ff. ausgeführt wird, ein Anspruch könne nicht verjähren, bevor er überhaupt entstanden sei, dementsprechend könne der Anspruch auf die Todesfallsumme erst mit dem Tod zu verjähren beginnen, so trifft dies nicht zu (vgl. K. SPIRO, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen, Bern 1975, §§ 41 ff. mit Bezug auf Ansprüche aus Art. 60 OR).

Prof. Dr. Alfred Koller, St. Gallen

3. Wirtschaftsrecht / Droit économique

3.8. Wirtschaftsverwaltungsrecht / Droit économique administratif

(10) Einfuhrbewilligung für Geflügel.

Bundesgericht, II. öffentlichrechtliche Abteilung, 9.12.1992, X AG c. Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (2A. 58/1991), Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Die X AG ersuchte das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) um eine Einfuhrbewilligung für 16000 kg Geflügel (Putenschenkel). Dem Gesuch war kein Erfolg beschieden. Das BAWI, dessen Entscheid das EVD auf Beschwerde der X AG hin schützte, machte für die Ablehnung geltend, die Geflügelverordnung (SR 916.335) verpflichtete die Importeure zur Übernahme von inländischem Geflügel. Einfuhrbewilligungen würden nur erteilt, wenn der Importeur entweder inländisches Geflügel entsprechend dem Vertrag zwischen den schweizerischen Geflügelimporteuren und der Vereinigung SEG der schweizerischen Geflügelwirtschaft übernehme oder wenn er individuelle Übernahmeverträge mit bäuerlichen Geflügelmästereien abschliesse. Die X AG habe weder das eine noch das andere nachgewiesen.